

Abrechnung von Selektivvertrags-/ DMP-Leistungen bei „Sonstigen Kostenträgern“ Beitritt der Heilfürsorge der Bundespolizei

Ergänzend zu der am 19. März 2012 veröffentlichten Information werden nachfolgend abschließend die Sonstigen Kostenträger aufgeführt, die gegenüber der KV RLP erklärt haben, dass sie die Selektivvertrags-Leistungen, wie z. B. DMP-Leistungen, unter den gleichen Bedingungen wie für Ersatzkassenversicherte gegen sich gelten lassen:

- **Freie Heilfürsorge der Bereitschaftspolizei RLP für heilfürsorgeberechtigte Polizeivollzugsbeamte / Polizeivollzugsbeamtinnen**
- **Wehrbereichsverwaltung West für Soldaten / Soldatinnen der Bundeswehr auf Überweisung durch einen Truppenarzt / eine Truppenärztin oder**
- **Postbeamtenkrankenkasse für Postbeamte / Postbeamtinnen der Mitgliedergruppe A**

sowie

- **Bundesministerium des Innern für Bundespolizisten / Bundespolizistinnen**

Demnach dürfen Versicherte dieser Kostenträger u. a. auch sämtliche DMP-Leistungen nach den in Rheinland-Pfalz zwischen der KV RLP und den Ersatzkassen geschlossenen Verträgen in Anspruch nehmen; die teilnehmenden Vertragsärzte können diese Leistungen gegenüber der KV RLP abrechnen. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die Verträge auf Bundes- und Landesebene.